



4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Sprachen vom 27.06.2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.01.2013

Gemäß §§ 34 und 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2015, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Sprachen wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Moduls 180550 *Sprachwissenschaftliche Kompetenz I (Tschechisch): Phonetik* lautet zukünftig *Sprachwissenschaftliche Kompetenz I (Tschechisch und Deutsch): Phonetik* (Modulnr. neu 210800).
2. Das Modul *Recht III: Ausgewählte Aspekte des Steuerrechts in Deutschland und der Zielkultur* (183350) wird ersetzt durch das Modul *Kontrastive Linguistik Englisch/Deutsch* (Modulnr. 212100).
3. Die Bezeichnung des Moduls 162900 *Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch III: Kontrastive Linguistik und Terminologielehre* sowie die Bezeichnung des Moduls 182450 *Sprachwissenschaftliche Kompetenz III (Tschechisch): Kontrastive Linguistik und Terminologielehre* wird zukünftig lauten: 210850 *Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch III: Kontrastive Linguistik und Übersetzungswissenschaft* bzw. 210900 *Sprachwissenschaftliche Kompetenz III (Tschechisch): Kontrastive Linguistik und Übersetzungswissenschaft*.
4. Die Bezeichnung des Moduls 161900 *Konsequitvdolmetschen I und Notizentechnik (Polnisch und Deutsch)* und die Bezeichnung des Moduls 182100 *Konsequitvdolmetschen und Notizentechnik (Tschechisch und Deutsch)* wird zukünftig lauten: *Konsequitvdolmetschen (Polnisch und Deutsch)* (Modulnr. neu 211400) und *Konsequitvdolmetschen (Tschechisch und Deutsch)* (Modulnr. neu 211450).
5. Folgende Module erhalten zukünftig zusätzlich eine Prüfungsvorleistung in Form eines Testats gemäß § 17 Abs. 2 (VT): das Modul 182350 *Translatorische Kompetenz I (Tschechisch): Allgemeinsprache Tschechisch – Deutsch* (neu 211000), das Modul 182600 *Translatorische Kompetenz V (Tschechisch): Fachsprache Tschechisch - Deutsch* (neu 211050) sowie das Modul 182750 *Translatorische Kompetenz VI (Tschechisch): Fachsprache Tschechisch – Deutsch* (neu 211100).
6. In § 17 werden die Bestimmungen zur Prüfungsvorleistungsart „Testat“ (VT) ergänzt. Absatz 2 lautet zukünftig wie folgt: „(2) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen, die in der jeweiligen Art der Prüfungsleistung gemäß §§ 18ff. sowie als Testat (VT) erbracht werden. Im Rahmen einer Prüfungsvorleistung als Testat (VT) haben die Studierenden nach den

Gegebenheiten und Festlegungen des Fachs den Nachweis zu erbringen, dass sie in einem bestimmten Fach- oder Lehrgebiet über ein mindestens ausreichendes Maß an Wissen und Fertigkeiten verfügen. Prüfungsvorleistungen müssen nicht differenziert bewertet werden und gehen nicht in die Gesamtbewertung ein. Die Prüfungsvorleistungen sind abschließend in Anlage 1) aufgeführt und unterliegen bezüglich ihrer Wiederholbarkeit keiner Einschränkung. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie entsprechend den fachspezifischen Festlegungen mit „erfolgreich“ oder, bei Bewertung, mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden.“

7. § 4 Abs. 3 wird um einen weiteren Satz ergänzt und lautet neu: *„Durch das Prüfungsverfahren und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Studiensemestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Bachelor-Prüfung ist ferner als „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn innerhalb der ersten vier Studiensemester laut Studienplan keine Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde.“*
8. § 11 Abs. 3 und 4 werden komplett gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
*„(3) Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt und auf dem Gebiet der Prüfung sachkundig ist. Beisitzende beteiligen sich am ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und haben keine Entscheidungsbefugnis.
(4) Die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.“*
9. § 18 Abs. 2 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„(2) Die mündliche Prüfungsleistung wird in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer prüfenden und einer sachkundigen beisitzenden Person als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung grundsätzlich durch zwei Prüfende abzunehmen. Bezüglich der Notengebung kommt § 16 Absatz 4 Satz 2 zur Anwendung.“
10. § 16 wird um einen Absatz ergänzt. Absatz 4 neu lautet:
„(4) Wird die zweite Wiederholungsprüfung durch die prüfende Person mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, ist eine zweite Bewertung durch eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer vorzunehmen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“

Die Anlagen 1 und 2 der Prüfungsordnung ändern sich entsprechend.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung einschließlich ihrer Anlagen ändert sich entsprechend.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Management- und Kulturwissenschaften vom 09.12.2015 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 13.01.2016.

Zittau/Görlitz am 13.01.2016

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht